

Fördervertrag

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Stadt -

und

der im Handelsregister eingetragenen E-Werk Kulturzentrum GmbH, Fuchsenwiese 1,
91054 Erlangen, vertreten durch den Geschäftsführer

- Gesellschaft -

werden zum Zweck des Betriebes des Kulturzentrums E-Werk auf der Grundlage der Satzung der E-Werk Kulturzentrum GmbH vom 23. April 2020 folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Förderzweck und Ziele

- (1) Die Gesellschaft betreibt das Kulturzentrum E-Werk vor allem zum Zweck der Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur, der Völkerverständigung und der Freizeitgestaltung. Dabei verfolgt sie im Rahmen ihres Hauptzwecks gemeinnützige Zwecke.
- (2) Ziele des Vertrags sind
 - die Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit
 - Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
 - langfristige Gewährleistung der Umsetzung der im Fördervertrag beschriebenen Ziel- und Schwerpunktsetzungen
 - Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- (3) Die E-Werk Kulturzentrum GmbH erfüllt die in § 2 näher beschriebenen Schwerpunkte in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.

§ 2 Schwerpunkte

Grundsätzlich verfolgt die Gesellschaft folgende Schwerpunkte einer soziokulturellen Kulturarbeit:

- Angebot eines umfassenden Kulturprogramms, hierbei besonders auch Kulturveranstaltungen abseits des Mainstreams
- Förderung der lokalen und regionalen Musikszene durch regelmäßige Auftrittsmöglichkeiten
- Förderung der kulturellen Bildung (künstlerisch-ästhetische Bildung und politisch-soziale Bildung) durch entsprechende Veranstaltungen und Angebote
- Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe
- Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen und kulturellen Initiativen und Vereinen
- Stärkung von Strukturen zur Förderung von Selbsthilfe, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft
- Bereitstellung niedrigschwelliger und kostengünstiger kultureller und sozialer Angebote, gerade auch für bildungsferne Schichten und für alle Altersgruppen
- Bereitstellung von Räumen für soziokulturelle Zwecke
- Perspektivische Weiterentwicklung zum soziokulturellen Zentrum für die Innenstadt
- Vernetzung mit anderen Kulturanbietern und der Gastronomie der nördlichen Altstadt mit dem Ziel einer Belebung derselben

§ 3 Zuschussgewährung und -prüfung

- (1) Die Stadt und die Gesellschaft leisten gemeinsam Beiträge zur Aufgabenerfüllung der Gesellschaft.
- Die Stadt fördert die Gesellschaft in den Jahren 2022 bis 2024 jährlich mit einem allgemeinen institutionellen Zuschuss wie folgt:
- 2022: (nach Beschluss einzutragen) ,- €
2023: (nach Beschluss einzutragen) ,- €
2024: (nach Beschluss einzutragen) ,- €
- Die Zuschüsse sind bei ordnungsgemäßer Verwendung gemäß der Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse nicht rückzahlbar.
- Die Gesellschaft erreicht die Zahlung von Nachtzuschlägen und Gehälter auf dem Niveau von 87 bzw. 90 % (nach Beschluss einzutragen) des TVÖD für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter Berücksichtigung der Betriebsvereinbarungen. Künftige Tariferhöhungen im Förderzeitraum werden umgesetzt.
- (2) Der jährliche Zuschuss an die Gesellschaft wird in vier gleich hohen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. auf ein Konto der Gesellschaft überwiesen.
- (3) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Erweiterung des Geschäftsbereiches

Ändert die Gesellschaft dauerhaft ihren Geschäftsbereich, wie in der Satzung unter § 2 Abs. 2 grundsätzlich aufgezeigt, sind Gespräche mit der Stadt aufzunehmen, um die Grundlage des Zuschusses neu zu bestimmen.

§ 5 Änderung der Vermögensbindung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, § 14 Abs. 4 der Satzung (Übertragung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) nur mit Zustimmung der Stadt zu ändern.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2024. Im ersten Halbjahr 2024 führen die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung und die weitere Vertragsgestaltung.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt und die Gesellschaft verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

Erlangen, den

Stadt Erlangen
Oberbürgermeister

E-Werk Kulturzentrum GmbH
Geschäftsführer